

2.11 Beiträge



Beitragspflicht auf Kurzarbeits- und Schlecht- wetterentschädigungen

Stand am 1. Januar 2025



Auf einen Blick

Die Arbeitslosenversicherung entrichtet den Betrieben eine Entschädigung für Kurzarbeit oder Arbeitsausfälle, wenn bei schlechtem Wetter die Arbeit nicht verrichtet werden konnte.

Der Arbeitgebende zahlt den betroffenen Arbeitnehmenden den Lohn am ordentlichen Zahltag aus, wobei der Verdienstaufschlag zu 80 % übernommen wird. Der Arbeitsausfall wird anschliessend mit der Arbeitslosenkasse abgerechnet.

Die Arbeitslosenkasse übernimmt nicht den gesamten Lohnausfall, sondern lediglich 80 % davon.

Berechnen Sie die Kurzarbeit- und Schlechtwetterentschädigung schnell und unkompliziert mit dem Online-Rechner: www.ahv-iv.ch/r/kurzarbeit.

Dieses Merkblatt informiert Arbeitgebende und Arbeitnehmende.

Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgebende

1 Welche Sozialversicherungsbeiträge muss ich bezahlen?

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, bei Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung die Sozialversicherungsbeiträge auf Grundlage der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des Lohnes, zu bezahlen. Dadurch bleibt der Sozialversicherungsschutz Ihrer Arbeitnehmenden vollständig erhalten.

Folgende Beiträge sind von Ihnen zu entrichten:

- Beiträge an die AHV, IV, Erwerbsersatzordnung (EO) und Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Beiträge an die Familienausgleichskasse
- Beiträge an die berufliche Vorsorge
- Prämien an die Unfallversicherung

Sie ziehen den Anteil des Arbeitnehmenden an die Beiträge und Prämien vom Lohn ab, sofern eine paritätische Beitragspflicht besteht (Arbeitgebende und Arbeitnehmende zahlen je die Hälfte), es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

Die Arbeitslosenkasse erstattet Ihnen die auf die anrechenbaren Ausfallzeiten entfallenden Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV, EO und ALV zusammen mit der Auszahlung der Entschädigung zurück.

2 Gilt die Kurzarbeit auch für Heimarbeitende?

Ja. Auch Heimarbeitende können von der Arbeitslosenversicherung eine Entschädigung für Kurzarbeit erhalten. Als Berechnungsgrundlage dient der durchschnittliche Monatsverdienst, der von der Arbeitslosenkasse (gemäss SECO-Formular 1044Xd) ermittelt wird. Dieser Durchschnittsverdienst wird auch für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für jene Monate herangezogen, in denen ein Anspruch auf eine Kurzarbeitsentschädigung besteht.

Berechnungsbeispiel

3 Kurzarbeit in einer Blechwarenfabrik

Lohn bei normaler Arbeitszeit		
Bruttolohn pro Monat, gemäss Vertrag	CHF	4 500.00
6,4 % Abzug für AHV, IV, EO und ALV	-CHF	288.00
2 % Abzug für Nicht-Berufsunfallversicherung	-CHF	90.00
Abzug für Pensionskasse	-CHF	169.85
Ausbezahlter Nettolohn	CHF	3 952.15

Arbeitszeit bei Kurzarbeit oder bei Arbeitseinstellung:

In diesem Fall beträgt die reguläre monatliche Arbeitszeit im Betrieb bei 22 Arbeitstagen und 42,5 Wochenstunden insgesamt 187 Stunden. Aufgrund der Kurzarbeit wurden laut der betrieblichen Zeitkontrolle in diesem Monat nur 51 Stunden gearbeitet, sodass 136 Stunden ausgefallen sind.

Der Verdienstaufschlag durch Kurzarbeit wird anhand der ausgefallenen Arbeitsstunden berechnet. Da die Arbeitslosenkasse 80 % des Lohnausfalls übernimmt, wird der Lohnausfall für die ausgefallenen 136 Stunden ermittelt, und darauf basierend wird die Kurzarbeitsentschädigung berechnet.

Durchschnittliche monatliche Arbeitszeit:

$$52 \text{ Wochen} \times 42,5 \text{ Stunden} \div 12 \text{ Monate} = 184,17 \text{ Stunden}$$

Grundlohn für eine Stunde:

$$4\,500 \text{ Franken Grundlohn} \div 184,17 \text{ Stunden pro Monat} = 24,43 \text{ Franken}$$

Kurzarbeitsentschädigung (80 % des ausgefallenen Grundlohns):

$$136 \text{ Stunden Arbeitsausfall} \times 24,43 \text{ Franken pro Stunde} \times 0,8 \\ = 2\,658 \text{ Franken}$$

Lohn bei Kurzarbeit

Bruttolohn pro Monat, gemäss Vertrag	CHF	4 500.00
Kürzung des Bruttolohnes: 136 Stunden x CHF 24.43	-CHF	3 322.50
Bruttolohn für gearbeitete Stunden	CHF	1 177.50
Kurzarbeits-Entschädigung 80 % von CHF 3 322.50	CHF	2 658.00
Bruttolohn	CHF	3 835.50
Abzüge auf Lohnbasis gemäss Vertrag CHF 4 500		
6,4 % für AHV, IV, EO und ALV	-CHF	288.00
2 % für Nicht-Berufsunfallversicherung	-CHF	90.00
für Pensionskasse	-CHF	169.85
Nettolohn inklusive Kurzarbeitsentschädigung	CHF	3 287.65

Der Arbeitgebende übergibt diesen Betrag dem Arbeitnehmenden am normalen Zahlungstermin.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Für Informationen zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung können Sie sich an die Arbeitslosenkassen wenden oder das Portal der Arbeitslosenversicherung unter www.arbeit.swiss besuchen. Unter *Publikationen > Broschüren und Flyer > Info-Service für Arbeitgeber* sind Broschüren für Kurzarbeit und Schlechtwetterentschädigung des SECO abrufbar.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung.

Ausgabe November 2024. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.11/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.11-25/01-D